

41. 1. Tumultschaden nach dem preussischen und nach dem Reichstumultschadengesetz.
2. Zum Begriff des Luftschadens nach § 15 des Reichstumultschadengesetzes.
3. Wann ist ein mittelbarer Schaden im Sinne des letzteren Gesetzes gegeben?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Juni 1922 i. S. Stadtgemeinde B. (Bekl.)
 w. Bank des B. Kassenvereins (kl.). VI 699/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist die Eigentümerin eines in Berlin hinter der katholischen Kirche belegenen Hausgrundstücks. Am 10. und 11. November 1918 wurde dieses Haus mit Gewehrfeuer und Feuer aus Maschinengewehren belegt, wobei die Fassade beschädigt und verschiedene Scheiben zertrümmert wurden. Weiter wurden am 10. Januar 1919 zwei Scheiben der dort befindlichen Wohnung des Justizrats F. durch eine vereinzelt Kugel zertrümmert. Wegen dieser Schäden beansprucht die Klägerin von der Beklagten Schadensersatz auf Grund des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850.

Das Landgericht sprach der Klägerin 18501,20 M zu, das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Revision beanstandet in erster Linie, daß das Berufungsgesetz das Gesetz vom 11. März 1850 für anwendbar erachtet hat. Es habe sich bei den Vorgängen vom 10. und 11. November 1918 nicht um gesetzliche Abwehrmaßnahmen der Regierungstruppen gegen Aufrührer gehandelt, sondern um Maßnahmen der Revolutionstruppen, die offenbar auf Irrtum beruht hätten und nicht als Abwehrmaßnahmen der Vorschrift des § 1 a. a. D. unterstellt werden könnten. Wolle man aber das Vorgehen der Revolutionstruppen nicht für gesetzwidrig

halten, so möge erneut geprüft werden, ob es angehe, derartige Folgen eines Bürgerkriegs der Stadt aufzuerlegen, die gegen ihren Willen der Schauplatz solcher Ereignisse gewesen sei.

Mit den hierdurch aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen hat sich der Senat wiederholt befaßt, namentlich in den Urteilen RÖZ. Bb. 98 S. 3, 204, Bb. 100 S. 10, von denen das letztere die Kämpfe um das Gebäude des „Vorwärts“ in Berlin im Januar 1919 betraf. Es wurde damals angenommen, daß die Haftung der Gemeinden abgesehen von den Fällen der §§ 2, 3 des Gesetzes nicht von einem Verschulden abhängig sei, ferner daß sie auch dann nicht entfalle, wenn ein Tumult nicht lokaler Natur, sondern ein Teil einer größeren über den Tatort, damals Berlin, hinausgreifenden politischen Bewegung gewesen sei. Von dieser Auffassung abzugehen, findet der Senat auch jetzt keine Veranlassung; daß sie zu Härten gegenüber den Gemeinden führen kann, ist bereits in dem Urteile Bb. 98 S. 9 anerkannt, aber zur Begründung einer anderen Auslegung des § 1 nicht als ausreichend erachtet worden. Hält man aber an diesen Grundsätzen fest, so sind die Voraussetzungen des § 1 PZG. ausreichend festgestellt. Den Zustand der Stadt Berlin am 10. und 11. November 1918 kennzeichnet das Berufungsgericht als den einer vollständigen Auflösung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Beschießung des Hauses aber betrachtet es als planlose Schießerei, und von den Leuten, die die Beschießung vorgenommen haben, sagt es, daß sie sich nach ihrer äußeren Erscheinung, ihrer Haltung und Führung nicht als Angehörige von Truppen gekennzeichnet hätten. Ein Haufen, der am 10. November 1918 in das Haus eingebracht und von dem auch die Beschießung ausgegangen sei, sei zwar schwer bewaffnet gewesen, die Leute hätten aber nur zum Teil eine Uniform getragen. Die Beschießung vom 11. aber sei von Leuten ausgegangen, deren Zugehörigkeit zu einer organisierten Truppe nach der Planlosigkeit ihres Handelns nicht unterstellt werden könne. Nach diesen Feststellungen muß angenommen werden, daß die Beschädigungen am 10. und 11. November 1918 von zusammengerotteten Menschenmengen vorgenommen sind, deren innere Organisation keinesfalls so weit ging, daß sie mit dem Wesen einer Zusammenrottung unverträglich gewesen wäre. Ob die Menge aus Soldaten bestand, ist an sich unerheblich (RÖZ. Bb. 98 S. 204); ob aber die Leute, die sich gegenseitig beschossen haben, zu derselben politischen Partei und zwar zu der schließlich siegreichen gehört haben, konnte das Berufungsgericht dahingestellt lassen. Da auch offene Gewalt vorliegt, so erscheint der im § 1 PZG. vorgesehene Tatbestand gegeben.

Über den durch ein abgeirrtes Geschöß am 10. Januar 1919 angerichteten Schaden sagt das Berufungsgericht, dieses Geschöß sei

offenbar im Laufe der Kämpfe abgefeuert worden, die sich zu jener Zeit in der Friedrichstadt abgespielt hätten. Einen besonderen Angriff hat die Revision gegen diese Feststellung nicht erhoben. Wird sie aber zugrunde gelegt, so unterliegt es keinem Bedenken, daß auch der durch diese Kugel verursachte Schaden bei einer Zusammenrottung verursacht worden ist.

Die Revision rügt ferner die Verletzung des § 15 des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920. Bei der Fassade des Gebäudes der Klägerin handle es sich um eines der luxuriösesten Häuser von Berlin; eine Entschädigung für die angerichteten Schäden zu gewähren, bedeute eine Vertennung des dem § 15 zugrunde liegenden sozialen Gedankens. Das Verfassungsgericht hebt dagegen hervor, daß das Haus in einem vornehmen Bezirke und in einer architektonisch hervorragenden Umgebung belegen sei. Die reiche und würdige Ausgestaltung eines so gelegenen Gebäudes entspreche anerkannten Gesetzen des Kunstgeschmacks und komme dem ästhetischen Bedürfnisse sowie dem Interesse entgegen, das die Öffentlichkeit an einer gleichartigen äußeren Beschaffenheit des Stadtbildes habe. Solche Rücksichten seien berechtigt, wenn die Ausführung sich von Übertreibungen frei halte, ein Übermaß von Pracht aber sei an dem Gebäude nicht entfaltet worden. Auch hier ist dem Ergebnis des Verfassungsgerichts zuzustimmen. Nach § 15 a. a. O. kann für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnisse des Betroffenen dienen, kein Ersatz beansprucht werden. Das in Frage kommende Gebäude ist aber, wie das Verfassungsgericht sagt, das Geschäftshaus der Bank, als solches dient es mitihin geschäftlichen Zwecken. In Übereinstimmung hiermit steht es, wenn sich einige Wohnungen in dem Hause befinden. Nun mag zugegeben werden, daß auch ein Geschäftshaus in einer Weise hergestellt sein kann, daß es trotz seiner Hauptbestimmung, dem Erwerbe zu dienen, als ein Gegenstand des Luxus angesehen werden muß. Diese Voraussetzung trifft aber im gegebenen Falle nach den tatsächlichen Feststellungen des Verfassungsgerichts weder für das Haus im ganzen noch für die Fassade im besonderen zu. In dem angefochtenen Urteile wird ausdrücklich gesagt, es sei nicht der Fall, daß bei dem Hause ein Übermaß von Pracht und Aufwand entfaltet sei, daß das Haus aus dem Rahmen seiner Umgebung herausfalle oder auch nur das bei den Verwaltungsgebäuden der führenden Banken in jener Stadtgegend übliche Maß an Pracht der äußeren Ausgestaltung überschreite, auch habe die Beklagte nichts derartiges behauptet. Hiernach hielt sich die Ausstattung des Hauses in den Grenzen, die bei den Geschäftshäusern größerer Banken in jener Stadtgegend üblich sind. Wenn aber die Klägerin auch in der äußeren Ausstattung ihres Geschäftsgebäudes nicht hinter anderen Banken zurückstehen wollte,

die in jener Stadtgegend ihre geschäftlichen Niederlassungen haben, so verfolgte sie damit ein berechtigtes geschäftliches Interesse und nicht die Befriedigung eines Luxusbedürfnisses. Die Revision macht geltend, das Verfassungsgericht verkenne den vom Gesetz gewollten Gegensatz zwischen den Bedürfnissen des begüterten Teils der Bevölkerung, namentlich der Banken, auf der einen Seite und dem Teile der Bevölkerung auf der anderen, der entweder auf das Existenzminimum beschränkt sei oder doch nur das aufwenden könne, was dem Gebrauchszwecke unmittelbar und notwendig diene. Nach der Auslegung des Kammergerichts treffe die Vorschrift des § 15 nur sinnlosen und übertriebenen Luxus. Ob der von der Revision vertretenen Auffassung für den Geltungsbereich des § 2 RVO. beizutreten wäre, kann dahingestellt bleiben, für die Auslegung des § 15 ist sie jedenfalls nicht als maßgebender Grundsatz anzuerkennen. Nach dem ursprünglichen Entwurfe des Gesetzes sollte ein Ersatzanspruch nur gewährt werden, wenn durch die Schäden das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet sei. Diese Vorschrift fand aber vielfachen Widerspruch, namentlich wurde auch die Frage aufgeworfen, inwieweit in wohl-erworbene Rechte eingegriffen werden sollte (vgl. den Bericht des 21. Ausschusses der Nationalversammlung, Drucksachen 1920 Nr. 2752). Eine Einigung kam schließlich dahin zustande (S. 9 a. a. O.), daß das Prinzip des § 2 in der Gesetz gewordenen Fassung für künftig eintretende Schadensfälle maßgebend bleiben sollte, während für die zurückliegenden Fälle zu unterscheiden sei zwischen den Ländern, in denen bisher Ansprüche wegen Aufbruchschäden durch die Gesetzgebung vorgeesehen waren, und solchen, bei denen dies nicht zutraf. In den letzteren sollte das Prinzip des § 2 Anwendung finden, in den ersteren aber für den unmittelbar verursachten Sachschaden voller Ersatz gewährt werden. Mittelbarer Schaden, entgangener Gewinn und Luxus-schäden sollten gänzlich unberücksichtigt bleiben. Der Absicht des Gesetzes würde es mithin nicht entsprechen, wollte man in Sachen, die nach § 15 des Reichsgesetzes und nach dem preussischen Tumultschadengesetz zu beurteilen sind, darauf entscheidendes Gewicht legen, ob ein Schaden von dem Betroffenen nach seinen gesamten Vermögens- und Erwerbsverhältnissen leicht getragen werden kann; es kommt vielmehr hier nur darauf an, ob der Schaden ein unmittelbarer und kein Luxus-schaden ist. Aber auch die Frage, ob ein Luxus-schaden vorliegt, kann in solchen Fällen nicht allein danach entschieden werden, ob der Gegenstand, um dessen Ersatz es sich handelt, für die Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse der unbemittelten Bevölkerung durchaus erforderlich ist, vielmehr sind die Umstände in ihrer Gesamtheit, namentlich die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Betroffenen, zu beachten. Ob künstlerische und ästhetische Rücksichten für sich allein geeignet sein

können, einer Sache die Eigenschaft eines Luxusgegenstandes zu nehmen, darf dahingestellt bleiben.

Von den Fensterscheiben sagt das Berufungsgericht, daß Spiegelscheiben zur Zeit der Errichtung des Hauses bei Gebäuden dieser Art nichts Außergewöhnliches waren und keinen ungewöhnlichen Aufwand erforderten. War dies aber der Fall, so können die Scheiben unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage nicht als Gegenstände betrachtet werden, die dem Luxusbedürfnisse der Klägerin dienten. Einen besonderen Angriff hat die Revision zu diesem Punkte nicht erhoben.

Gegen die Höhe der Entschädigung richtet sich ein weiterer Angriff der Revision. Sie führt aus, Verzugsschaden komme nicht in Frage, daher könne die Klägerin nur fordern, was zur Zeit der Beschädigung für die Wiederherstellung erforderlich gewesen sei. Die spätere Preiserhöhung sei ein außerordentliches Ereignis, das die Stadt nicht zu vertreten habe. Auch liege ein Verschulden der Klägerin darin, daß sie nicht vor dem Eintritt der Preissteigerung die Wiederherstellung bewirkt habe. Diesen Ausführungen kann zunächst insoweit nicht zugestimmt werden, als die Revision annimmt, bei fehlendem Verzuge könne die Klägerin als Wiederherstellungskosten nur den Betrag verlangen, der zur Zeit der Schädigung aufzuwenden gewesen wäre. Es ist zwar der Zustand wiederherzustellen, der zur Zeit der Schädigung bestand; was aber dazu erforderlich ist, das ist unter Berücksichtigung aller zur Zeit der Urteilsfällung vorliegenden Umstände zu ermitteln (RGZ. Bd. 98 S. 55, Bd. 101 S. 419, Bd. 102 S. 383). Eine spätere Preiserhöhung hat regelmäßig der Ersatzpflichtige zu tragen, andernfalls würde der Verletzte, der den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangt, keine volle Entschädigung erhalten (WGB. §§ 249 ff.). Vorausgesetzt wird hierbei, daß keine Unterbrechung des ursächlichen Zusammenhanges stattgefunden hat, ferner bei Fällen, die, wie der vorliegende, nach § 15 RGO. zu beurteilen sind, daß kein mittelbarer Schaden in Frage kommt, dessen Ersatz nach § 15 nicht verlangt werden kann. Zu beiden Fragen hat der Senat schon in dem Urteile RGZ. Bd. 105 S. 115 Stellung genommen, sie sind auch hier zu verneinen. Zur Zeit der Tumulte, im November 1918, waren die Verhältnisse nicht derart, daß wirtschaftliche Störungen und große Preisschwankungen nicht zu erwarten oder nicht vorauszusehen gewesen wären, es läßt sich auch nicht sagen, daß die unter ihrem Einfluß eingetretene Weiterentwicklung des Schadens nach den Grundätzen über den adäquaten Zusammenhang bei der Bemessung der Entschädigung außer Betracht bleiben müsse. Ebensowenig kann der Umstand, daß die Wiederherstellung des früheren Zustandes jetzt mehr kostet, als zur Zeit der Tumulte auf-

zuwenden gewesen wäre, den Mehrbetrag zu einem mittelbaren Schaden machen. Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die Klägerin deswegen ein gemäß § 254 BGB. zu beachtendes Verschulden treffe, weil sie die Schäden nicht vor dem Eintritt der Preissteigerung habe beseitigen lassen. Wie der Senat schon in der oben erwähnten Sache anerkannt hat, würde ein solches Verschulden vorliegen, wenn der Geschädigte Maßnahmen unterläßt, die ein ordentlicher Mann nach allgemeiner Auffassung hätte vornehmen müssen, um Schaden von sich abzuwenden. Daß dies hier zutreffe, hat aber die Revision nicht darlegen können, jedenfalls reicht es für eine solche Annahme nicht aus, daß der Klägerin die nötigen Mittel für eine Ausbesserung zur Verfügung standen. Andere Umstände aber, aus denen sich ergeben könnte, daß die Klägerin die Wiederherstellung wider Treu und Glauben verzögert hätte, sind nicht ersichtlich.
